

# Präambel

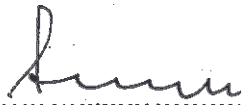
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214)

hat der Samtgemeinderat  
der Samtgemeinde Sögel diese

## 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

bestehend aus den nebenstehenden textlichen Darstellungen und der Planzeichnung beschlossen.

Sögel, den 17. 05. 1988



.....  
Samtgemeindegemeindevorstand



.....  
Samtgemeindedirektor

## 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel  
Mitgliedsgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

M 1:5000

Planung

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindedirektor

Clemens-August-Str. 39

4475 Sögel

Sögel, den 17. 05. 1988 gez. ....





Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in §214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 28. Flächennutzungsplanänderung gemäß §215 Abs.1 Nr.1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den .....

.....  
Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in §214 Abs.3 BauGB beschrieben bei der 28. Flächennutzungsplanänderung gemäß §215 Abs.1 Nr.2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den.....

.....  
Samtgemeindedirektor

## Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage Deutsche Grundkarte M 1:5000  
Blatt Sögel 3111/20

Herausgegeben 1978 vom Katasteramt Meppen. Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 11.05.1987 für die Samtgemeinde Sögel durch das Katasteramt Meppen (Antragsbuch Nr. A 1247/87)

## Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 30.5.81



Sondergebiet  
Ferienhausgebiet

0.5

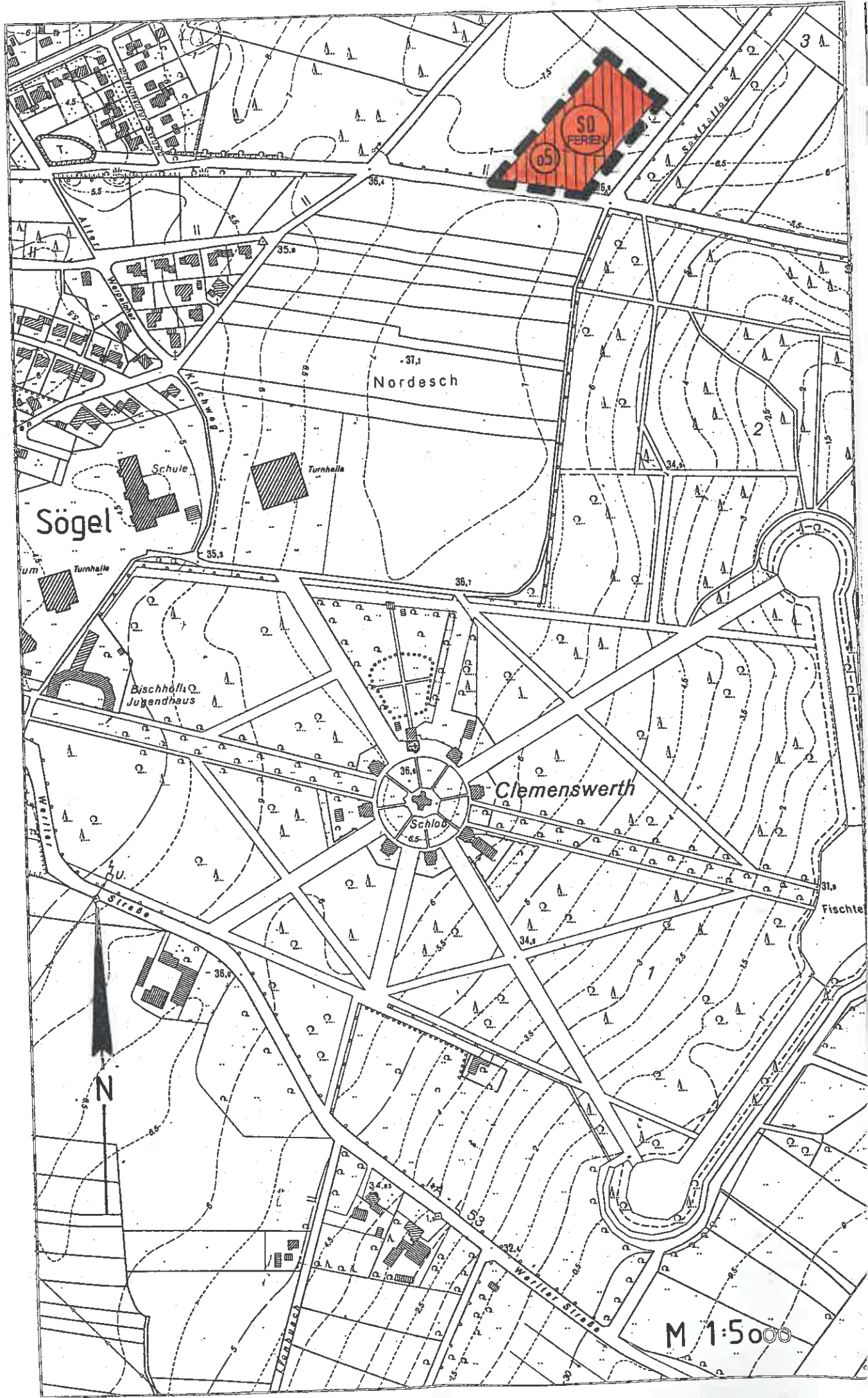
GeschoOflächenzahl -GFZ-



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
28. Änderung des Flächennutzungsplans

### Hinweis:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD 91- in Meppen. Mit Lärmbelastigung muß daher gerechnet werden.



Sögel

Nordesch

Clemenswerth

Schloß

Bischhöfliq. Jugendhaus

Schule

Turnhalle

Turnhalle

N

M 1:5000

3 A

2

Fischter

28 . Änderung des  
Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel  
Mitgliedsgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

Samtgemeinde Sögel  
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht  
zur 28. Änderung  
des Flächennutzungsplans  
der Samtgemeinde Sögel  
Mitgliedsgemeinde Sögel

## Erläuterungsbericht

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Sögel  
Mitgliedsgemeinde Sögel  
Landkreis Emsland

### Gliederung:

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
3. Inhalt der Planänderung
4. Ziel und Zweck der Planänderung
5. Immissionen
6. Erschließung
7. Hinweise
8. Beteiligung der Bürger
9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
10. Bearbeitung
11. Verfahrensvermerke

## 1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Planungsgebiet der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel umfaßt das Flurstück 77/1 der Flur 3 im Osten der Gemeinde Sögel. Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

## 2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die Planänderung umfaßt ein Gebiet im Osten der Gemeinde Sögel mit einer Fläche von ca. 1,01 ha. Zur Zeit wird diese Fläche der Flur 3, Flurstück 77/1, landwirtschaftlich genutzt. Am Südeind des Planungsgebietes ist ein Gehölzstreifen vorhanden.

## 3. Inhalt der Planänderung

Das Planungsgebiet der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der Absicht der Samtgemeinde Sögel in Absprache mit der Gemeinde Sögel als Sondergebiet mit der Nutzung "Ferienhausgebiet" gemäß § 10 BauNVO dargestellt. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,5 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für das Ferienhausgebiet festgesetzt.

## 4. Ziel und Zweck der Planänderung

Der Gemeinde Sögel ist es insbesondere in den letzten Jahren gelungen, der ihr u.a. durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland zugewiesenen Entwicklungsaufgabe



"Erholung" durch umfangreiche Investitionen und Maßnahmen folgezuleisten. Die so geschaffene Grundlage dient ferner der Sicherung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen für Erholungszwecke. Ferner wurde hierdurch eine Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse geschaffen.

Um die ständig steigenden Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zu decken, ist es erforderlich, auch weiterhin Maßnahmen für deren Verwirklichung zu ergreifen. Insbesondere stellt sich hierbei die Nachfrage an Ferienwohnungen für Familien.

Der Samtgemeinderat hat daher beschlossen, in der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche in Größe von 1,01 ha als Sondergebiet "Ferienhausgebiet" (§ 10 BauNVO) auszuweisen, um so die raumplanerischen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Gebietes für Ferien- und Erholungszwecke zu schaffen, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und Entwicklung bauleitplanerisch zu lenken. Von der Gemeinde Sögel soll die Nutzung des Sondergebietes durch eine verbindliche Bauleitplanung festgelegt und die Erschließungssituation geregelt werden.

Der Samtgemeinderat ist ferner der Ansicht, daß hierdurch die landschaftlich reizvolle Umgebung der Samtgemeinde Sögel für den Fremdenverkehr attraktiver wird. Ansprechen möchte sie hierbei nicht nur Bevölkerungsgruppen außerhalb des Samtgemeindegebietes, sondern vielmehr innerhalb der Samtgemeinde, um so deren Ferien- und Erholungsbedarf zu decken. Dieses ist umso bedeutender, da es sich hierbei um Bevölkerungsschichten handelt, bei denen die Familie überdurchschnittlich groß ist und ein Ferien- bzw. Erholungsaufenthalt an den sonst bekannten Orten und Gebieten nicht in Frage kommt.

Zum anderen erwartet der Samtgemeinderat von der Ausweisung des Sondergebietes "Ferienhausgebiet" eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Samtgemeinde Sögel.

Bei der Planung bzw. der Standortwahl des Ferienhausgebietes hat die Samtgemeinde Sögel in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sögel mehrere Alternativen untersucht. Hierbei mußte u. a. beachtet werden, der militärische Sicherheitsbereich im Norden, die Industrieanlagen im Süden, die Ausdehnung der Wohnbebauung im Westen sowie im Nordwesten und das Landschaftsschutzgebiet "Schloß Clemenswerth" im Osten der Gemeinde Sögel. Für den geplanten Standort sprechen insbesondere die günstige Zuordnung zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie die industrieabgewandte Seite dieses Standortes.

Besondere Aufmerksamkeit verlangte hierbei auch die Nichtinanspruchnahme von Waldflächen. Hierzu möchte die Gemeinde Sögel noch erwähnen, daß der am Südrand des Planungsgebietes befindliche Gehölzstreifen in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und somit erhalten bleiben soll. Unter der Voraussetzung, daß sich für den Erholungsort Sögel ein ~~weiterer Bedarf~~ an Ferien- bzw. Wochenendhausgebieten abzeichnet, der auf der westlich gelegenen weiteren Ackerfläche befriedigt werden könnte, hätte das ausgewiesene Ferienhausgebiet unmittelbaren Anschluß an die künftige Wohnbebauung der Gemeinde Sögel.

Im Hinblick auf die Erschließung des Gebietes (vgl. auch 6. Erschließung) beständen günstige Anschlußmöglichkeiten und eine wirtschaftlich günstige Ausnutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen.

Die räumliche Nähe zur Ortschaft Sögel mit ihren wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sportlichen Einrichtungen ist für die Wahl des Standortes des "Ferienhausgebietes" ebenso bedeutsam gewesen, wobei sich die unmittelbare Abgrenzung an ein weit verzweigtes Wanderwegnetz positiv auf das Sondergebiet auswirken wird.

Bei der Planung und Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Sögel sollte ein möglichst großer Abstand der Bebauung zum Waldrand berücksichtigt werden. Ebenso sollten durch geeignete Maßnahmen die Käufer der

Ferienhäuser durch die Gemeinde Sögel darauf hingewiesen werden, daß sie die Haftung für evtl. herabstürzende Äste und Bäume übernehmen und der Waldbesitzer von diesen Ansprüchen freigestellt wird. Außerdem haben sie Beschattung und Überhang zu dulden. Eine geeignete Entsorgung der Abfälle (vgl. 6. Erschließung) ist ebenfalls bei der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Sögel zu beachten.

Eine wünschenswerte landschaftsgerechte Bepflanzung des Nord- und Westrandes des Ferienhausgebietes kann aufgrund des sehr kleinen Zuschnitts des Ferienhausgebietes in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt werden, sie sollte jedoch dann erfolgen, wenn, wie bereits erwähnt, sich das Ferienhausgebiet weiter ausdehnen sollte.

## 6. Erschließung

Das Ferienhausgebiet soll über die südlich des Gebietes verlaufende Gemeindestraße verkehrsmäßig erschlossen werden. Anfallendes Schmutzwasser wird über ein entsprechendes zu verlegendes Kanalnetz der Kläranlage Sögel zugeleitet. Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

Die Energieversorgung Weser - Ems, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom sowie ggf. Erdgas. Anfallendes Oberflächenwasser versickert innergebietslich. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland.

## 7. Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden. Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt.

## 8. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Aus-

legung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

### 9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauBG frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahmen setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG eine Frist.

### 10. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der:

Samtgemeinde Sögel  
Der Samtgemeindedirektor  
Clemens-August-Str. 39  
4475 Sögel

Sögel, den 17.05.1988

i.A. ....  .....

11. Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 05.04.1988 bis 06.05.1988 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauBG ortsüblich bekanntgemacht.


Der Feststellungsbeschluß dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 17.05.1988 gefaßt. Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegt.

Sögel, den 17.05.1988

  
.....  
(Samtgemeindegemeindevorstand)

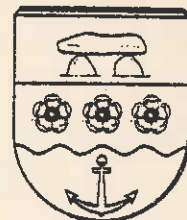


  
.....  
(Samtgemeindegemeindevorstand)

.....  
20/7.08  
Bez. Reg. Weser-Emis  


# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1988	Ausgegeben in Meppen am 31.08.88	Nr. 21
------	----------------------------------	--------

	Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden	
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises	
339	Sitzung des Ausschusses für Freizeit, Erholung und Sport	322
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	
340	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 1988 vom 26.07.88	323
341	Verordnung der Stadt Haren (Ems) über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Samstags gem. § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß	323
342	Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wettrop	323
343	Bebauungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 3 - Ortsteil Schepsdorf; Baugebiet: „Pörtkerdiek“ der Stadt Lingen (Ems)	324
344	Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall vom 10.06.83	325
345	Bebauungsplan Nr. 41 „Koberg I“, 2. Änderung der Gemeinde Salzbergen	325
346	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hörstraße-Süd“ der Gemeinde Schapen	326
347	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Sögel)	326

	Inhalt	Seite
348	27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte	327
349	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrop für das Haushaltsjahr 1988 vom 26.07.88	327

### D. Sonstige Veröffentlichungen

### B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

339	Sitzung des Ausschusses für Freizeit, Erholung und Sport	
-----	--	--

Am Montag, dem 05.09.88, findet um 16.00 Uhr im Rathaus in Freeren eine Sitzung des Ausschusses für Freizeit, Erholung und Sport statt.

#### Tagesordnung

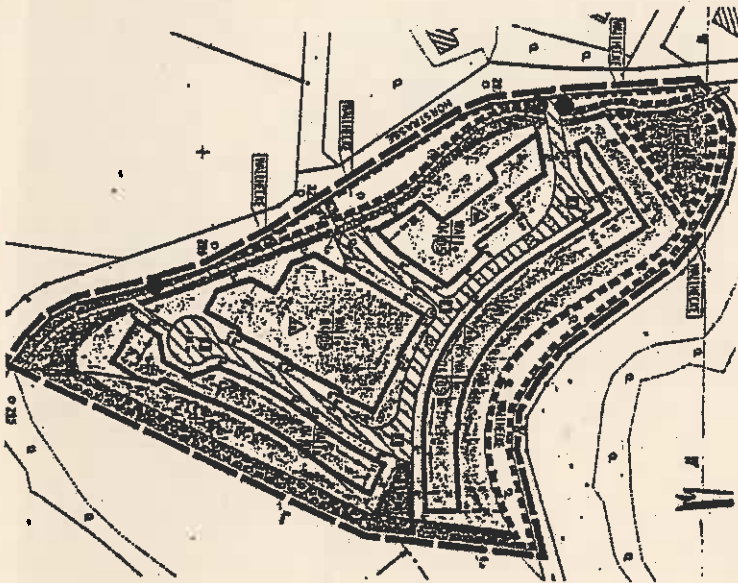
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Gutachten „Samtgemeinde Sögel - Analyse von Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs auf dem Hümmling“;  
Zusammenfassung der Ergebnisse  
Dr. Lezius, Norddeutsches Institut für Fremdenverkehr und Heilbäderforschung e. V.
4. Emsland-Film zur Förderung des Fremdenverkehrs - Zwischenbericht
5. Europäische Woche in der Region Emsland/Grafschaft Bentheim - Information
6. Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich des Sports

### 346 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hörstraße-Süd“ der Gemeinde Schapen

Der vom Rat der Gemeinde Schapen am 04.07.88 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.08.88 (Az.: 65-610-417-09) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Schapen, Kirchstr. 16, 4441 Schapen öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und des § 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

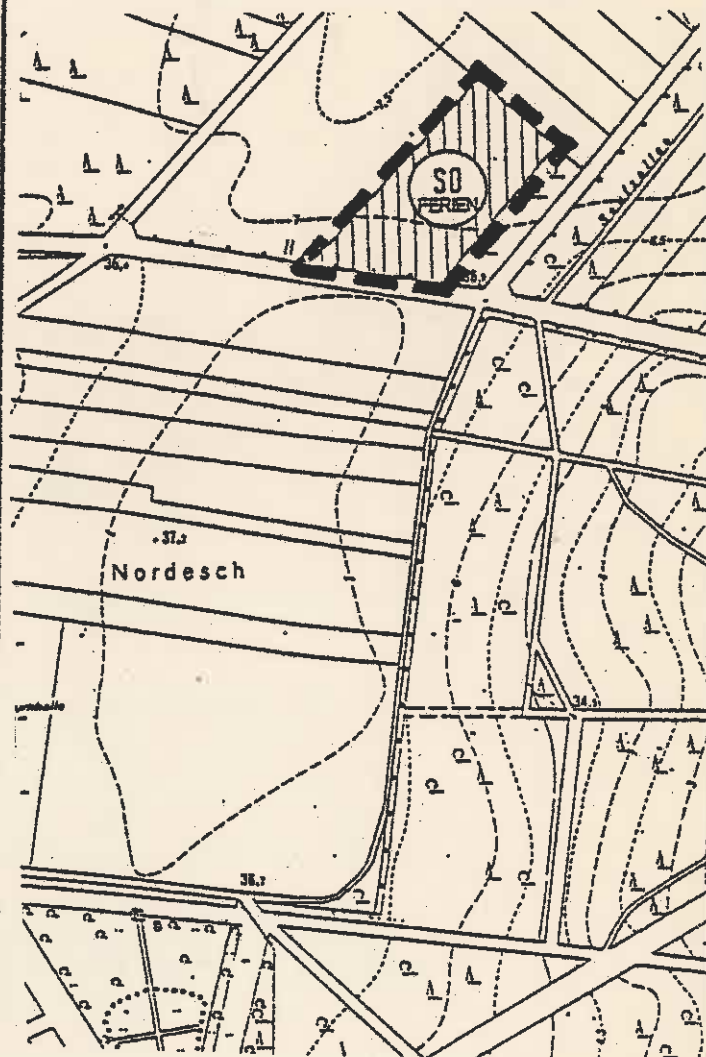
Schapen, 15.08.88

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

### 347 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Sögel)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 21.07.88 - Az.: 309.9-21101-54047 - die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeindegebiet Sögel) genehmigt.

Die Festsetzung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem in dem Übersichtsplan umrandeten Gebiet.





Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung in Sögel, Zimmer 4, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 15.08.88

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindedirektor

### 348 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat mit Verfügung vom 21.07.88, Az.: 309.9-21101-54057, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 04.05.88 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz gestrichelt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer Nr. 18, Marktstr. 1, 4476 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und der Mangel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Werlte, Marktstr. 1, 4476 Werlte, geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 10.08.88

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindedirektor

### 349 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 1988 vom 26.07.88

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wettrup in der Sitzung am 26.07.88 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	267 400 DM
in der Ausgabe auf	267 400 DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	181 600 DM
in der Ausgabe auf	181 600 DM

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 DM festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44 500 DM festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1988 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 260 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 290 v. H.